

**Bundestagswahl am 26. September 2021****Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 39 Stadt Osnabrück**

Hiermit fordere ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 39 Stadt Osnabrück auf. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am 19. Juli 2021, 18 Uhr, schriftlich in der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Fachbereich Bürger und Ordnung (Wahlbüro der Stadt Osnabrück), Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den Namen der einzureichenden Partei enthalten und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort). Es soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wegen des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge wird im Übrigen auf die §§ 20 ff. des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie § 34 BWO verwiesen.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021, bis 18 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Abs. 2 BWG verwiesen.

Kreiswahlvorschläge der vorstehend genannten Parteien sowie andere Kreiswahlvorschläge (z.B. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen, verweise ich auf die §§ 20, 21 und 27 BWG.

Osnabrück, 27.02.2021

Wolfgang Griesert  
Kreiswahlleiter